

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0149-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4099/J-NR/2019 betreffend Professorenberufung am Mozarteum Salzburg, die die Abg. Univ. Prof. Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen am 20. August 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Es wird darauf hingewiesen, dass den staatlichen Universitäten bundesverfassungsrechtlich auf Grund von Art. 81c B-VG weitreichende Autonomie eingeräumt wird. Abs. 1 leg. cit. normiert, dass die Universitäten im Rahmen der Gesetze autonom handeln und Satzungen erlassen können. Das Aufsichtsrecht des zuständigen Regierungsmitgliedes ist auf eine bloße Rechtsaufsicht beschränkt (§§ 45ff Universitätsgesetz 2002 – UG). Weiters ist zu bemerken, dass der überwiegende Teil der Fragestellungen Inhalte im Rahmen der Autonomie der Universität Mozarteum Salzburg betrifft und somit keinen der Interpellation unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellt. Unbeschadet dessen hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die genannte Universität um eine Stellungnahme zu den entsprechenden Fragestellungen ersucht.

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen der genannte Sachverhalt bekannt?*

Ja, diese Angelegenheit wurde bereits vor Einlangen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung herangetragen.

Zu Frage 2:

- *Wurde in dieser Angelegenheit bereits ein Aufsichtsverfahren iSd § 45 UG eingeleitet?*
a. *Wenn ja: Was sind die bisherigen Ergebnisse?*

- b. *Wenn ja: Wann ist mit einem Abschluss des Aufsichtsverfahrens zu rechnen?*
- c. *Wenn nein: Weshalb nicht?*

Ja, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat umfangreiche Ermittlungen aufgenommen, Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor. Nach Einlangen der erforderlichen Unterlagen werden diese gesichtet und ausgewertet, wenn notwendig werden weitere Ermittlungsschritte gesetzt. Mit dem Abschluss des Verfahrens ist voraussichtlich im Herbst 2019 zu rechnen.

Zu Frage 3:

- *Wurde bereits eine andere Art Überprüfung der erwähnten Missstände eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja: Was sind die bisherigen Ergebnisse?*
 - b. *Wenn ja: Wann ist mit einem Abschluss dieser Überprüfung zu rechnen?*
 - c. *Wenn nein: Weshalb nicht?*

Soweit es dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bekannt ist, wurde in dieser Angelegenheit auch der Gerichtsweg beschritten. Das gerichtliche Verfahren liegt nicht im Einflussbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 4:

- *Stimmt es, dass die letztlich bestellte Kandidatin nicht über ein in der Ausschreibung genanntes Fachstudium verfügte?*
 - a. *Wenn ja: Welche anderen Qualifikationen hatte sie, die diese Qualifikation als nicht mehr notwendig erscheinen ließen?*

Nach bisheriger Auskunft der Universität erfüllte die bestellte Kandidatin das Ausschreibungserfordernis „ein der Verwendung entsprechendes abgeschlossenes inländisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschul- bzw. Universitätsstudium (z.B. Architektur, Design, Lehramtsstudium Werkerziehung) mit dem Abschluss Diplom oder Master“.

Zu Frage 5:

- *Stimmt es, dass die letztlich bestellte Kandidatin fälschlich eine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung verwendete, ohne über die dafür nötigen Qualifikationen zu verfügen?*
 - a. *Wenn ja: Hatte dies bereits Konsequenzen für og Kandidatin?*

Nach bisheriger Auskunft der Universität wurde keine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung verwendet.

Zu Frage 6:

- *Stimmt es, dass og Kandidatin bereits in einer Vorrunde hätte ausscheiden sollen?*

Nach bisheriger Auskunft der Universität kann weder den Protokollen der Berufungskommission noch den Gutachten entnommen werden, dass die Kandidatin auszuscheiden gewesen wäre.

Zu Frage 7:

- *Welche Qualifikationen hatten die Gutachter im og Berufungsverfahren?*

Nach bisheriger Auskunft der Universität haben die beiden Gutachter die in der Satzung der betreffenden Universität angeführten Qualifikationserfordernisse erfüllt.

Zu Frage 8:

- *Was waren die wesentlichen Beweggründe, og Kandidatin letztlich in den Zweivorschlag aufzunehmen?*

Zu diesem Punkt führt die Universität aus, dass diese Frage Gegenstand eines dazu anhängigen arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahrens sei. Inhalte und Ausgänge arbeitsrechtlicher gerichtlicher Auseinandersetzungen entziehen sich der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 9:

- *Stimmt es, dass im Hearing zumindest einem der Kandidaten (T.F.) mehrere Fragen mit wertendem und persönlichem Hintergrund gestellt wurden, obwohl gerade dies nach AQA-Prinzipien vermieden werden soll?*
 - a. *Wenn ja: Wurden auch anderen Kandidatinnen derartige Fragen gestellt?*

Nach bisheriger Auskunft der Universität wurden keine derartigen Fragen gestellt.

Zu Frage 10:

- *Stimmt es, dass sich die Kommissionsvorsitzende bereits im Vorfeld gegen den letztlich im Zweivorschlag unterlegenen Bewerber T.F. ausgesprochen hat?*
 - a. *Wenn ja: Hatte dies bereits Konsequenzen für die betreffende Kommission?*
 - b. *Unabhängig davon, ob dies tatsächlich geschehen ist: Würde dies eine Befangenheit der betreffenden Person begründen?*

Nach bisheriger Auskunft der Universität ist das nicht der Fall.

Zur Fragestellung unter lit. b sei darauf verwiesen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische

Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366) unterliegen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen), wie sie in der gegenständlichen Fragestellung abgefragt werden.

Zu Frage 11:

- *Ist Ihnen eine hinreichende Begründung bekannt, weshalb in diesem Fall nur ein Zweiervorschlag und nicht, wie üblich, ein Dreiervorschlag, erstellt wurde?*
 - a. *Wenn ja: Wie lautet diese?*
 - b. *Wenn nein: Inwiefern ist ein Zweiervorschlag ohne entsprechende Begründung zulässig?*
 - c. *Welche Konsequenzen für das Berufungsverfahren sind an die begründungslose Erstellung bloß eines Zweiervorschlages geknüpft?*

Zu diesem Punkt führt die Universität aus, dass diese Frage Gegenstand eines dazu anhängigen arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahrens sei. Inhalte und Ausgänge arbeitsrechtlicher gerichtlicher Auseinandersetzungen entziehen sich der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu den Fragestellungen unter lit. b und c wird auf die Ausführungen zu Frage 10 lit. b verwiesen.

Zu Frage 12:

- *Sind von Ihrer Seite in diesem Fall weitere Schritte geplant?*
 - a. *Wenn ja: Welche?*
 - b. *Wenn nein: Weshalb nicht?*

Ja, wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, wird das eingeleitete aufsichtsbehördliche Verfahren fortgeführt.

Zu Fragen 13 und 14:

- *Beabsichtigt die Universität, og Kandidatin auf 25 Jahre zu bestellen?*
- *Beabsichtigt die Universität, og Stelle neu auszuschreiben?*

Nach bisheriger Auskunft der Universität ist dies jeweils nicht der Fall.

Zu Frage 15:

- *Wie wurde das geforderte Kriterium „Teamfähigkeit und soziale Kompetenz“ in der Stellenausschreibung, das offensichtlich der Bewerber T.F. nicht aufweisen soll, festgestellt und detailliert begründet?*

Zu diesem Punkt führt die Universität aus, dass diese Frage Gegenstand eines dazu anhängigen arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahrens sei. Inhalte und Ausgänge

arbeitsrechtlicher gerichtlicher Auseinandersetzungen entziehen sich der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 16:

- *Ist geplant, die Aufsichtsmöglichkeiten des/der BM im Rahmen mit Professorenberufungen in Zukunft auszuweiten?*
 - a. *Wenn ja: Wann?*
 - b. *Wenn ja: Inwiefern?*
 - c. *Wenn nein: Weshalb nicht?*

Den Universitäten wurde durch die Bundesverfassung und das Universitätsgesetz 2002 weitreichende Autonomie eingeräumt und durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 23. Oktober 2012, ZI: 2012/10/0193-8) wurde festgestellt, dass ein wesentliches Element der Stärkung der verfassungsrechtlich festgelegten Universitätsautonomie die Beschränkung des Aufsichtsrechtes der Bundesministerin bzw. des Bundesministers auf eine bloße Rechtsaufsicht ist. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung prüft derzeit die einfachgesetzliche Umsetzung der diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf eventuell mögliche Verbesserungen.

Zu Frage 17:

- *Ist geplant, den Rechtsschutz im Berufungsverfahren unterlegener Kandidatinnen in Zukunft auszuweiten?*
 - a. *Wenn ja: Wann?*
 - b. *Wenn ja: Inwiefern?*
 - c. *Wenn nein: Weshalb nicht?*

Gegenwärtig ist an keine Gesetzesnovellierung des Berufungsverfahrens gedacht, um die Beschwerdemöglichkeit von nicht zum Zug gekommenen Kandidatinnen und Kandidaten auszubauen, da die Berufungsverfahren schon gegenwärtig sehr lange dauern und es für international renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht zumutbar ist, über einen derart langen Zeitraum auf eine Entscheidung betreffend die Berufung zu warten.

Eine abgelehnte Bewerberin bzw. ein abgelehnter Bewerber kann, wie der Verfassungsgerichtshof judiziert hat, die Arbeits- und Sozialgerichte anrufen.

Zu Frage 18:

- *Halten Sie es zur Missstandskontrolle für ausreichend, unhinterfragte Stellungnahmen der betreffenden Universität wiederzugeben?*

Nein.

Wien, 3. Oktober 2019

Die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala eh.

